

Geistiges Eigentum

Sehr kurze und unvollständige Geschichte und Diskussion

Matthias Bärwolff - Oktober 2004

Begleitender Text für die Vorlesung „Eigentum und Geistiges Eigentum 1“ in der Lehrveranstaltung „Information Rules 1“ des Fachgebiets „Informatik und Gesellschaft“ der TU Berlin am 27. Oktober 2004. Es wird sehr kurz die Geschichte des Geistigen Eigentums vollzogen und auf die Grundkonflikte in diesem Bereich eingegangen.

Geistiges Eigentum

Wie die Debatte um Softwarepatente und die Rolle der WIPO vis a vis den ärmeren Entwicklungsländern belegt, ist geistiges Eigentum ein politisches Thema von einiger Brisanz. Schon der rhetorisch aufgeladene Begriff des geistigen Eigentums ist nicht unproblematisch und in den letzten Jahren hat sich die Debatte um das Thema weiter zugespitzt. Es lohnt also, einen detaillierten Blick auf die Grundlagen dieser Debatte zu werfen.

Geschichte

Genau genommen beginnt die Geschichte des geistigen Eigentums lange vor der Zivilisation. Denn die Geheimhaltung von Wissen, Ideen, Erfindungen, Erkenntnissen ist und bleibt das effektivste Mittel ein *de facto* Eigentum an eben diesen immateriellen Dingen durchzusetzen. Dafür bedarf es weder eines Staates noch einer Rechtsprechung und deren polizeilicher und gerichtlicher Durchsetzbarkeit. Heute ist auch die Geheimhaltung von wertvollem Wissen durch die Rechtsprechung anerkannt, das heißt, wenn jemand sich unberechtigt Zugang zu Wissen verschafft, das ein anderer bewusst geheimhält macht er sich potentiell schadensersatzpflichtig.

Eben wegen dieser Eigenschaft „immaterieller Güter“, der Möglichkeit sie geheim zu halten, begann man in Europa im 15. Jahrhundert erstmals in der Geschichte der Menschheit damit, Ideen und Erfindungen mit modernen rechtlichen Mitteln zu regulieren.¹

Den ersten rechtlichen Handlungsbedarf im Zusammenhang mit dem staatlichen Gewaltmonopol weckten die technische Fortschritte während der Renaissance in Europa. Mit dem verstärkten Aufkommen von Handel und Kommerz konnten technische Errungenschaften leicht Ländergrenzen überschreiten, jedoch war es nicht immer einfach, eine Erfindung oder die Fähigkeiten in einem bestimmten Handwerk ohne weiteres zu kopieren. Das erste Patent im modernen Sinne wurde in England von Henry IV im Jahr 1449 an einen Herrn John of Utynam verliehen, eben weil sein handwerkliches Können nicht ohne weiteres nachahmbar war. Im Gegenzug für das 20-jährige Monopol, Glas für Kirchenfenster zu blasen, musste John of Utynam seine Glasbläser-Fähigkeiten, die auf italienischer Handwerkskunst basierten, an gebürtige Engländer weitervermitteln, so dass die Fähigkeiten solches Glas zu blasen, für England erhalten blieben.

Das Monopol wurde also nicht nur dazu verliehen, damit die Krone ihre Einnahmen mehrte, sondern damit der Prozess, den eben dieser John of Utynam beherrschte, auf andere übertragen werden konnte. Der ursprünglichen Bedeutung des lateinischen Wortes *litterae patentes* kam somit

¹ Dabei ging es zunächst nicht um die Bestätigung irgendwelcher natürlichen Rechte von Erfindern oder Autoren an ihren Schöpfungen, sondern darum, geistige Schöpfungen für die Allgemeinheit zugänglich zu machen. Erst mit der Romantik und ihrem Genie-Ideal kam die, heute von Befürwortern des Konzepts des geistigen Eigentums gerne angeführte, Idee auf, dass eine Schöpfung immaterieller Art seinem Schöpfer natürlicher Weise zustünde.

also eine zwei Dimensionen zu. Zum einen ist es ein „offener Brief“ des Königs, der die Gültigkeit des Monopols bestätigt, zum anderen kommt eine technische Patentschrift im modernen Sinne einer Offenlegung der technischen Erfindung und damit der Aufhebung seiner Geheimhaltung gleich. Durch die Gewährung des Monopols wird ein effektiver Anreiz geschaffen, die Geheimhaltung von kommerziell wertvollem Wissen zu überwinden. Das englische Patentsystem des 15. Jahrhunderts war dann auch in der Folge die Basis aller weiteren Patentsysteme in modernen Staaten.²

Traditionell beziehen sich Patente immer nur auf *neue* technische Erfindungen, die einen wirtschaftlichen Nutzen und eine gewisse Originalität besitzen müssen. Mathematische Algorithmen oder Geschäftsmodelle wurden bislang durch die einschlägige Gesetzgebung ausgeschlossen. Mit dem Aufkommen „Computer-implementierter Erfindungen“ verschwimmen diese Grenzen allerdings zusehends. Auch hat das Patentsystem strukturelle Schwächen, was die hinreichende Überprüfung von Patentanträgen angeht. Immer häufiger passiert es, dass erteilte Patente im Nachhinein für ungültig erklärt werden, weil beispielsweise die in ihnen beschriebene Erfindung zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht neu war.³ Die ursprüngliche Intention von Patenten, die Offenlegung von technischen Erfindungen im Gegenzug für ein staatlich gewährtes, zeitlich befristetes Monopol auf die kommerzielle Nutzung weicht heute mehr und mehr strategischen Überlegungen der Antragsteller. Die ökonomischen Konsequenzen dessen werden wir im nächsten Abschnitt behandeln.

Urheberrecht ist die zweite große Säule im Gemäuer der *Immaterialgüterrechte* und gewerblichen Schutzrechte. Wiederum war es in England, wo 1710 die erste Copyright-Gesetzgebung der Welt verabschiedet wurde. Der *Stationer's Company* war schon lange vorher das exklusive Recht gegeben worden, Bücher zu vervielfältigen und zu verlegen. Das *Statute of Anne* diente letztlich der Sicherung eben dieses Monopols indem das Drucken und Verlegen eines Buches nur den Eigentümern dieses Buches erlaubt wurde. Sowohl die Krone als auch die *Stationer's Company* verdienten an diesem Gesetz, da zur Erlangung des *Copyrights* eine kostenpflichtige Registrierung bei der *Stationer's Company* notwendig war. Auch dieses Gesetz ist die Vorlage für viele folgende Urheberrechtsgesetze weltweit. Heute gilt das Urheberrecht im Allgemeinen, ohne dass ein Werk vorher explizit registriert werden muss. Eine nachvollziehbare Veröffentlichung reicht also aus, um sich den Urheberrechtsanspruch zu sichern.

Das Urheberrecht schützt, anders als Patente, für einen begrenzten Zeitraum nicht die Idee hinter einer Sache, sondern den speziellen Ausdruck selbst, ein Gedicht oder ein Notenblatt beispielsweise. Es bezieht sich dabei ursprünglich auf literarische, künstlerische und wissenschaftliche Schöpfungen und wurde im Laufe der Zeit ausgeweitet auf Musik, Filme und auch Softwareprogramme. Es ist also im Urheberrecht völlig legitim, eine Idee oder eine Handlung, zum Beispiel die des „Doktor Faustus“ zu „kopieren“, nicht aber den konkreten Ausdruck dieser Idee, es sei denn, die Frist des Verwertungsmonopols aus dem Urheberrecht auf das Werk ist abgelaufen.⁴ Die Verwertungsrechte bezüglich Vervielfältigung und Verbreitung im Urheberrecht bestehen im Allgemeinen für die gesamte Lebenszeit des Autors zuzüglich einer weiteren Zeitspanne, die in den Legislaturen unterschiedlich ist. In Deutschland gilt das Urheberrecht bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.⁵ Daneben gibt es ein zeitlich unbegrenztes Recht auf die Anerkennung der Urheberschaft und Entstellungen des Werkes durch andere zu unterbinden.

Das Urheberrecht und speziell die damit verbundenen Verwertungsrechte resultieren primär aus der Verbreitung von Gutenbergs Erfindung des Buchdrucks mit beweglichen Lettern und deren rascher

2 Siehe z.B. Anonymous, „The history of patents“, (<<http://thomsonderwent.com/patinf/patentfaqs/history/>>).

3 So geschehen kürzlich mit Microsoft's FAT-Patent. Siehe z.B. golem.de (30.9.2004), „Aberkannt - Microsoft verliert FAT-Patent“, online unter <<http://www.golem.de/0409/33897.html>>.

4 So geschehen mit zahllosen Klassikern von Goethe bis Balzac. Unter <<http://www.gutenberg.net/>> finden sich nun eben solche Werke, wie z.B. Goethes Faust: „Die Masse könnt Ihr nur durch Masse zwingen, Ein jeder sucht sich endlich selbst was aus. Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen; Und jeder geht zufrieden aus dem Haus.“ (Der Theaterdirektor im Vorspiel auf dem Theater)

5 Für den vollständigen Text des „Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ (UrhG) siehe <<http://bundesrecht.juris.de>>.

Verbreitung in ganz Europa.⁶ Dadurch wurde es möglich, Kopien von Büchern wesentlich schneller und billiger als anzufertigen als zuvor. Zwar waren immer noch sehr hohe Anfangsinvestitionen für die Vervielfältigung von Büchern notwendig, jedoch standen diese in keinem Vergleich mehr zu den Kosten der bis dato verbreiteten manuellen Vervielfältigung von Büchern. (Source franz. lit.) In den folgenden Jahrhunderten nahm die Alphabetisierung der Bevölkerung sprunghaft zu und Bücher erreichten zuvor unvorstellbar hohe Auflagen.



Abbildung 1. Holzschnitt einer Druckwerkstatt des 16. Jahrhunderts (Abgedruckt mit freundlicher Genehmigung der Stadt Mainz)

Der Grundkonflikt

Trotz der vermeintlichen Stringenz der Argumente für geistiges Eigentum und entsprechende legislative und exekutive Rahmenbedingungen wirft die Idee des geistigen Eigentums einige fundamentale Probleme auf, die sich in letzter Zeit insbesondere durch die Verbreitung des Internets und die Globalisierung verschärft haben.

Die Vorstellung, dass es ein exklusives Nutzungsrecht an immateriellen Dingen wie Ideen oder Erfindungen geben soll, erschien schon Thomas Jefferson, dem 3. Präsidenten der USA, suspekt:

If nature has made any one thing less susceptible than all others of exclusive property, it is the action of the thinking power called idea, which an individual may exclusively possess as long as he keeps it to himself; but the moment it is divulged, it forces itself into the possession of everyone, and the receiver cannot dispossess himself of it. Its peculiar character, too, is that no one possesses the less, because every other possess the whole of it. He who receives an idea from me, receives instruction himself without lessening mine; as he who lites his taper at mine, receives light without darkening me. That ideas should freely spread from one to another over the globe, for the moral and mutual instruction of man, and improvement of his condition, seems to have been peculiarly and benevolently designed by nature, when she made them. ... Inventions then cannot, in nature, be subject of property. (1813)

Diesem durchaus schlüssigen Argument Jeffersons, dargelegt in seinem sehr lesbaren Brief an Isaac

⁶ Es soll angemerkt sein, dass die Chinesen schon gut 500 Jahre vor Gutenberg mit beweglichen Lettern experimentiert hatten (Die Zeit, 31/2000). Jedoch gilt als einigermaßen sicher, dass Johannes Gensfleisch zum Gutenberg nichts von den chinesischen Lettern wusste, als er um 1450 seine ersten Bücher mit beweglichen Lettern druckte und damit *die* Medienrevolution des Jahrtausends einleitete.

McPherson steht eine simple Eigenschaft der liberalen Marktwirtschaft entgegen: Eigentum wird neben der Vertragsfreiheit allgemein als wichtigste Voraussetzung für ein funktionierendes Tauschsystem angesehen. Eigentum, also das Recht und die Fähigkeit, andere von der Nutzung auszuschließen, erlaubt schließlich, erzeugten Mehrwert für den Besitzer zu extrahieren und erzeugt somit einen ökonomischen Anreiz für Investitionen und mehrwertschaffende Transfers. Dass dies für materielle Sachen gilt, ist unter Ökonomen praktisch unbestritten (Usher 2000, Olstrom 2000). Eigentum ist auch eine unabdingbare Voraussetzung für Handel, also die Reallokation von Ressourcen, so dass eine höhere soziale Wohlfahrt entsteht (Allen 2000): „Given that trade is the transfer of property rights, there can be no trade (and hence no gains from trade) in the absence of property rights“ (S. 898).

Auf der einen Seite steht also die theoretische Unerschöpfbarkeit existierender immaterieller Güter und die daraus folgende normative Sinnhaftigkeit von unbeschränkter Verfügbarkeit immaterieller Ressourcen. Dem gegenüber stehen jedoch die Bestrebungen von extrinsisch motivierten Akteuren, Mehrwert durch die kommerzielle Verwertung von privaten Ressourcen zu generieren, von dem sie Teile internalisieren, also für sich als Profit sichern. Es ist völlig rational für Akteure, zu versuchen, andere von Zugriff und Nutzung wertvoller immaterieller Güter auszuschließen, wenn sich mit diesen Profit erzielen lässt. Hierfür gibt es neben simpler Geheimhaltung die oben erwähnten rechtlichen Mechanismen speziell des Urheber- und Patentrechts.

Natürlich gibt es verschiedene Klassen von immateriellen Ressourcen. Manche sind praktisch vollkommen wertlos (das aktuelle Datum zum Beispiel), andere sind in sich wertvoll (Filme) oder erlauben den Zugriff auf oder die Schaffung von materiellen Ressourcen (PIN-Nummern, Baupläne).⁷ Prinzipiell lassen sich bei immateriellen Ressourcen zwei Dimensionen erkennen: der Wert und die *de facto* Seltenheit einer solchen Ressource. Letztere Eigenschaft kann positive oder negative Auswirkungen auf die erstere haben.

Ein diesbezüglich relativ neutrales Beispiel sind die Strahlensätze aus der Mathematik, die relativ wertvoll sein können und einen konstanten marginalen Wert haben. Das heißt, die Nutzung dieser Erkenntnis durch andere generiert einen prinzipiell gleich bleibenden Nutzen, der den Nutzen für andere nicht einschränkt. Die Nutzungen dieser Ressource sind also unabhängig und zeigen wenig Wechselwirkungen.

Jede wertvolle und seltene Ressource, die sich effektiv von der Nutzung anderer ausschließen lässt, zieht einen Anreiz für den „Besitzer“ nach sich, diese Seltenheit zu bewahren oder zumindest von der Verbreitung zu profitieren.⁸ Zumal es eine zentrale Eigenschaft der meisten immateriellen Güter ist, dass es Kosten verursacht, sie überhaupt erst zu schaffen.

[A]ny information obtained ... should, from the welfare point of view, be available free of charge. ... This insures optimal utilization of the information but of course provides no incentive for investment in research. In a free enterprise economy, inventive activity is supported by using the invention to create property rights; precisely to the extent that it is successful, there is an underutilization of the information. (Arrow 1962, S. 616-7)

Neben dem Konflikt zwischen Privat- und Allgemeininteresse gibt es bei immateriellen Gütern also einen Konflikt zwischen maximaler statischer Wohlfahrt und dem Imperativ dynamischer Innovationen. Ein institutioneller Rahmen kann, der konventionellen Logik folgend, schwerlich

7 Ein wichtiger, und in der Diskussion oft vernachlässigter, Punkt ist, dass immaterielle Güter, die ihrer Natur nach unerschöpfbar sind, abgeleitete Nutzungen von materiellen Gütern nach sich ziehen können, die dann wieder, ihrer Natur nach, erschöpflich sind. Dies gilt in der Tat für die allermeisten immateriellen Güter. Daraus folgt, dass immaterielle Güter einen Wert verkörpern können. Man denke an Geheimzahlen für EC-Karten oder präzise Wettervorhersagen, aus denen sich Aussagen über landwirtschaftliche Erträge ableiten lassen. Immaterielle Güter beziehen also einen Teil ihres Wertes durch materielle Werte, die ihnen nachgelagert sind. Um diese zu appropriieren, muss der Besitzer eines immateriellen Gutes andere von dessen Nutzung ausschließen. Dieses Argument ließe sich auch derart ausweiten, dass materielle Güter Geld beeinhaltend, sich mit wertvollen immateriellen Gütern in Markttransaktionen also Mehrwert und damit Profit für den „Besitzer“ generieren lässt.

8 Siehe oben zur Geschichte der Patente.

beide Ziele vereinen. Weder Ökonomie noch Recht scheinen derzeit in der Lage zu sein, fundierte Implikationen für die Politik und das Recht im Bereich immaterieller Güter abzuleiten (Lemley 2004).

Literatur

- Allen, D. W. (2000). Transaction costs. In B. Bouckaert and G. De Geest (Eds.), *The History and Methodology of Law and Economics*, Volume 1 of *Encyclopedia of Law and Economics*, pp. 893-926. Cheltenham: Edward Elgar. Available online from <http://allserv.rug.ac.be/~gdegeest/tablebib.htm>.
- Arrow, K. J. (1962). Economic welfare and the allocation of resources for invention. In R. Nelson (Ed.), *The Rate and Direction of Inventive Activity: Economic and Social Factors*, S. 609-25. Princeton, NJ: Princeton University Press.
- Jefferson, T. (1813). Letter to Isaac McPherson. Online unter <http://odur.let.rug.nl/~usa/P/tj3/writings/brf/jefl220.htm>
- Lemley, Mark A. (2004). Property, Intellectual Property, and Free Riding. *Stanford Law and Economics Olin Working Paper No. 291*.
- Olstrom, E. (2000). Private and common property rights. In B. Bouckaert and G. De Geest (Eds.), *Civil Law and Economics*, Volume 2 of *Encyclopedia of Law and Economics*, pp. 332-79. Cheltenham: Edward Elgar. Available online from <http://allserv.rug.ac.be/~gdegeest/tablebib.htm>.
- Usher, D. (2000). The justification of private property. In J. D. Bishop (Ed.), *Ethics and Capitalism*, Chapter 2, pp. 49-80. Toronto: University of Toronto Press.